Deutscher Bundestag **Drucksache 18/83**
18. Wahlperiode 20.11.2013

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2013

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. November 2013 gemäß § 67 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.

Tabellenverzeichnis

1. Einleitende Bemerkungen

Nach § 67 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat die Bundesregierung seit 1997 alle vier Jahre zum 31. Dezember einen Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu erstellen und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Der nunmehr fünfte Bericht dieser Art informiert zunächst über die Entwicklung der Zahl der Versicherten sowie die Höhe der Leistungen und ihre Finanzierung in den vergangenen fünf Jahren. Es folgt ein Überblick über die in den letzten vier Jahren eingetretenen Änderungen im Recht der AdL und der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese die künftige Finanzentwicklung der AdL beeinflussen. Anschließend werden gemäß § 67 Absatz 1 ALG die Ergebnisse von drei Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in den künftigen zehn Kalenderjahren vorgestellt. Die Modelle unterscheiden sich dabei in den Annahmen über

- die Entwicklung der Anzahl der Versicherten,
- die Entwicklung der Einkommen der Versicherten und
- die Entwicklung von drei Rechengrößen aus dem Bereich der allgemeinen Rentenversicherung, die für die Berechnung von Beiträgen und Rentenwerten in der AdL von Bedeutung sind (Entgeltwachstum, Beitragssatz und aktueller Rentenwert).

Neben den Modellrechnungen über den 10-Jahreszeitraum fordert das ALG auch eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren. Diese Vorgabe wird durch die mittlere Variante abgedeckt.

Die den Modellrechnungen zugrunde liegenden Annahmen über die Entwicklung der Entgelte der abhängig Beschäftigten in Deutschland sowie die Annahmen über die Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts werden aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht übernommen. Die unterschiedlichen Varianten der Annahmen entsprechen ebenfalls denen des Rentenversicherungsberichts.

2. Die Alterssicherung der Landwirte seit 2009

2.1 Grundlagen und versicherter Personenkreis

Die AdL ist ein eigenständiges Sondersystem der Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Dieses Alterssicherungssystem wurde im Jahr 1957 eingeführt und ist als Teilsicherung konzipiert, da davon ausgegangen wird, dass die Versicherten ihre Altersversorgung individuell durch Altenteilansprüche und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge ergänzen. Daneben trägt die AdL auch zur Umsetzung agrarpolitischer Ziele bei, indem beispielsweise die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraussetzt.

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass allein im Zeitraum von 2009 bis 2013 der Bestand der Versicherten um 11,7 % auf zuletzt rd. 237.000 Versicherte zum Stichtag 30. Juni 2013 gesunken ist. Dies ist auf die anhaltenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Gleichzeitig wird in der AdL weiterhin häufig vom Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch gemacht. Zum Stichtag 30. Juni 2013 waren ca. 238.000 Personen von der Versicherungspflicht befreit oder versicherungsfrei. Damit gab es in diesem System erstmals weniger Beitrags- als Nichtbeitragszahler. Der Anteil der von der Versicherungspflicht befreiten oder versicherungsfreien Personen - gemessen an der Zahl der Versicherten einschließlich der von der Versicherungspflicht befreiten und Versicherungsfreien - hat sich entsprechend in den letzten Jahren leicht erhöht (30. Juni 2009: 49,5 %, 30. Juni 2013: 50,1 %). Hierin zeigt sich, dass nach wie vor häufig der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Nebenerwerb nachgegangen wird, da der häufigste Befreiungsgrund der Bezug eines außerlandwirtschaftlichen Arbeitsentgelts oder -einkommens ist.

Tabelle 1: Versicherte und von der Versicherungspflicht befreite Unternehmer, Ehegatten und Familenangehörige (Stichtag: 30.06.)

Jahr	insgesamt	Versicherte			Beitrags-zuschuss-empfänger	von der Versicherungs-pflicht befreite oder versicherungs-freie Personen
		Unternehmer	Ehegatten	Familien-angehörige		
2009	268 321	174 549	81 762	10 616	69 655	262 686
2010	260 776	170 628	78 620	10 415	60 140	234 960
2011	252 416	166 205	74 981	10 330	58 972	239 040
2012	245 009	162 276	71 855	10 140	54 674	237 531
2013	236 991	158 319	68 140	9 941	44 417	238 202

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der versicherte Personenkreis zu einem Großteil 45 Jahre und älter ist (über 70 %) - siehe Tabelle 2. Allein die Gruppe der 55-Jährigen und Älteren stellt nahezu ein Drittel aller Versicherten dar. Zugleich sind lediglich 9 % aller Versicherten unter 35 Jahre alt.

Tabelle 2: Altersstruktur des versicherten Personenkreises im Jahr 2012 (Stichtag: 31.12.2012)

Altersgruppen	Unternehmer	Ehegatten	Mitarbeitende Familienangehörige	gesamt	Anteil
unter 25 Jahre	1 215	45	2 745	4 005	1,7%
25 bis 29 Jahre	4 005	378	2 503	6 886	2,9%
30 bis 34 Jahre	7 322	1 798	1 652	10 772	4,5%
35 bis 39 Jahre	11 331	5 104	794	17 229	7,2%
40 bis 44 Jahre	20 486	11 106	402	31 994	13,3%
45 bis 49 Jahre	30 063	15 114	356	45 533	18,9%
50 bis 54 Jahre	31 433	15 821	338	47 592	19,8%
55 bis 59 Jahre	28 231	13 701	394	42 326	17,6%
60 bis 65 Jahre	25 940	7 057	616	33 613	14,0%
65 Jahre und älter	250	69	16	335	0,1%

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2 Leistungen an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige

2.2.1 Renten

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsarten und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung sowie Renten an Hinterbliebene geleistet.

Seit Bestehen der AdL war bis zum Jahr 2007 stets ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Rentenempfänger zu verzeichnen. Im Jahr 2008 war der Rentenbestand erstmals rückläufig und ist seitdem kontinuierlich gesunken. Wie Tabelle 3 ausweist, wurden zum 30. Juni 2013 im gesamten Bundesgebiet rd. 605.000 Renten ausgezahlt. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Bestand am 30. Juni 2009 um rd. 3,1 %.

Zum 30. Juni 2013 wurden rd. 370.000 Altersrenten gezahlt; davon 213.000 an Männer und 157.000 an Frauen. Weitere rd. 51.000 Zahlfälle entfielen auf Renten wegen Erwerbsminderung. Die Zahl der Versichertenrenten war damit ca. 2,2 % geringer als am 30. Juni 2009. Der Anteil der Frauen an den Versichertenrenten hat sich zum 30. Juni 2013 gegenüber dem 30. Juni 2009 deutlich um 14,9 % erhöht. Dies ist auf die Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern zum 1. Januar 1995 zurückzuführen, die nun zunehmend zur Zahlung von Versichertenrenten an Frauen führt. An Witwen oder Witwer wurden rd. 181.000 Renten geleistet, was gegenüber 2009 einem Rückgang um rd. 4,9 % entspricht. Darüber hinaus wurden zum 30. Juni 2013 in rd. 4.100 Fällen Renten an Waisen gezahlt.

Mit der Agrarsozialreform im Jahr 1995 wurde die vorzeitige Altersrente in die AdL eingeführt. Die Notwendigkeit dazu ergab sich mit dem Wegfall der früheren Ehegattenzuschläge im Zuge der Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten. Da es diese Rentenart erst seit 1995 gibt, übersteigen die Zugänge nach wie vor die Wegfälle in erheblichem Umfang. Der Bestand an vorzeitigen Altersrenten steigt, da eine bewilligte vorzeitige Altersrente nicht in eine Regelaltersrente umgewandelt wird, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die vorzeitigen Altersrenten der AdL sind aufgrund der an sie geknüpften Voraussetzungen (§ 12 ALG) nur teilweise mit den vorzeitigen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

2.2.2 Rentenhöhe

Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Regelaltersrenten betrug zum 30. Juni 2013 für Unternehmer 462 Euro und für Ehegatten 245 Euro. Für mitarbeitende Familienangehörige, welche grundsätzlich die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhalten, betrug die durchschnittliche Höhe der Regelaltersrenten 179 Euro (bei im Mittel geringeren Beitragszeiten). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Renten wegen Erwerbsminderung lag 2013 bei 405 Euro und der für vorzeitige Altersrenten bei 286 Euro. Witwen erhielten durchschnittlich 325 Euro und Witwer 108 Euro (vgl. Tabellen 3 und 4).

Für die einzelnen Rentenleistungen der AdL ergeben sich niedrigere Rentenhöhen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die AdL aufgrund der besonderen Belange landwirtschaftlicher Unternehmer nur den Charakter einer Teilsicherung hat, was sich sowohl auf der Beitrags- als auch auf der Leistungsseite niederschlägt.

Tabelle 3: Rentenbestand und durchschnittliche monatliche Rentenhöhe nach Rentenarten und Geschlecht (Stichtag: 30.06.)

Jahr	Renten insgesamt	Versichertenrenten			Renten wegen Todes		
		Regelaltersrenten	Vorzeitige Altersrenten	Renten wegen Erwerbsminderung	insgesamt	Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten
				Anzahl der Renten Männer und Frauen			
2009	624 952	325 766	41 459	62 966	194 761	189 926	4 835
2010	621 209	323 824	44 328	60 132	192 925	188 288	4 637
2011	614 110	319 408	46 681	57 734	190 287	185 836	4 451
2012	610 304	316 997	51 237	54 242	187 828	183 541	4 287
2013	605 417	311 482	58 206	50 984	184 745	180 616	4 129
				Rentenhöhe in € /Monat Männer und Frauen			
2009	363	401	257	398	309	316	69
2010	366	404	264	404	315	321	70
2011	361	397	265	400	311	317	69
2012	359	394	272	400	311	316	70
2013	361	396	286	405	313	319	71
				Anzahl der Renten Männer			
2009	287 885	231 952	3 231	46 944	5 758	3 360	2 398
2010	280 487	226 456	3 294	44 698	6 039	3 751	2 288
2011	271 670	219 347	3 319	42 763	6 241	4 043	2 198
2012	264 503	213 707	4 199	40 128	6 469	4 335	2 134
2013	257 252	206 347	6 619	37 524	6 762	4 719	2 043
				Rentenhöhe in € /Monat Männer			
2009	451	463	376	438	109	138	69
2010	456	469	385	443	108	132	70
2011	450	464	383	438	103	121	69
2012	448	462	387	437	99	114	69
2013	451	466	400	442	97	108	70
				Anzahl der Renten Frauen			
2009	337 067	93 814	38 228	16 022	189 003	186 566	2 437
2010	340 722	97 368	41 034	15 434	186 886	184 537	2 349
2011	342 440	100 061	43 362	14 971	184 046	181 793	2 253
2012	345 801	103 290	47 038	14 114	181 359	179 206	2 153
2013	348 165	105 135	51 587	13 460	177 983	175 897	2 086
				Rentenhöhe in € /Monat Frauen			
2009	287	248	247	282	316	319	69
2010	292	252	255	290	321	324	70
2011	290	251	256	292	318	321	69
2012	290	252	262	295	318	321	70
2013	294	257	272	302	322	325	71

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Tabelle 4: Versichertenrenten (Bestand und durchschnittliche Höhe) nach Rentenarten und Geschlecht an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige (Stichtag: 30.06.)

Jahr	Versichertenrenten								
	Regelaltersrenten an			Vorzeitige Altersrenten an			Renten wegen Erwerbsminderung an		
	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige
Anzahl der Renten – Männer und Frauen									
2009	244 297	78 835	2 634	3 725	37 734	-	51 054	9 297	2 615
2010	238 357	82 918	2 549	3 835	40 493	-	48 604	9 092	2 436
2011	230 806	86 169	2 433	3 904	42 777	-	46 456	8 990	2 288
2012	224 852	89 787	2 358	4 827	46 405	5	43 542	8 565	2 135
2013	217 045	92 202	2 235	7 301	50 880	25	40 718	8 294	1 972
Rentenhöhe in € /Monat – Männer und Frauen									
2009	459	231	174	367	246	0	431	284	164
2010	464	237	176	375	254	0	436	294	167
2011	459	237	176	373	255	0	432	296	168
2012	458	240	177	378	261	211	431	298	168
2013	462	245	179	393	271	219	436	306	171
Anzahl der Renten – Männer									
2009	229 612	1 474	866	3 120	111	-	45 857	245	842
2010	223 998	1 577	881	3 183	111	-	43 662	239	797
2011	216 850	1 621	876	3 199	120	-	41 754	235	774
2012	211 141	1 677	889	4 042	152	5	39 146	232	750
2013	203 761	1 719	867	6 367	234	18	36 588	226	710
Rentenhöhe in € /Monat – Männer									
2009	466	243	206	380	258	0	443	286	162
2010	471	248	211	389	266	0	449	294	165
2011	466	249	211	388	271	0	444	289	166
2012	465	250	215	391	284	211	443	289	167
2013	469	255	221	403	313	269	448	290	170
Anzahl der Renten – Frauen									
2009	14 685	77 361	1 768	605	37 623	-	5 197	9 052	1 773
2010	14 359	81 341	1 668	652	40 382	-	4 942	8 853	1 639
2011	13 956	84 548	1 557	705	42 657	-	4 702	8 755	1 514
2012	13 711	88 110	1 469	785	46 253	-	4 396	8 333	1 385
2013	13 284	90 483	1 368	934	50 646	7	4 130	8 068	1 262
Rentenhöhe in € /Monat – Frauen									
2009	347	231	158	300	246	0	317	284	165
2010	350	237	158	308	254	0	324	294	169
2011	347	237	155	309	255	0	323	296	169
2012	346	239	153	314	261	0	326	299	169
2013	349	245	153	322	271	90	332	307	172

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2.3 Beitrag und Beitragszuschuss

§ 68 ALG sieht einen einheitlichen Beitrag vor, der entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt wird. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag im Vergleich zur allgemeinen Rentenversicherung Rechnung getragen. Der Beitrag in der AdL beträgt für das Kalenderjahr 2013 in den alten Ländern monatlich 222 Euro und in den neuen Ländern 189 Euro.

Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmer werden durch Beitragszuschüsse entlastet, um eine sozial gerechte Beitragsbelastung zu gewährleisten. Ausgehend von einer Mindestbelastung in Höhe von 40 % des Einheitsbetrages sind die Beitragszuschüsse nach der Höhe des Einkommens gestaffelt. Die Einkommensobergrenze beträgt für alleinstehende Versicherte 15.500 Euro, bei Verheirateten 31.000 Euro. Zum Stichtag 30. Juni 2013 erhielten rd. 44.000 Personen und somit rd. 19 % der Versicherten einen Beitragszuschuss (Tabelle 1). Die Zahl der Empfänger eines Beitragszuschusses ist damit absolut und relativ weiterhin stark rückläufig; im Jahr 2009 haben noch 26 % aller Versicherten einen Beitragszuschuss erhalten.

2.2.4 Sonstige Leistungen

Neben den Rentenleistungen haben Versicherte - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Im Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wurden in rd. 6.400 Fällen entsprechende Leistungen bewilligt. Daneben kann - bei Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsleistungen, Schwangerschaft oder Tod des Versicherten - für eine befristete Dauer eine Betriebs- und Haushaltshilfe in Form der Bereitstellung einer Ersatzkraft oder der Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft gewährt werden, um die Weiterführung des Betriebs bzw. des Haushalts sicherzustellen. Im Zeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 wurde in etwa 5.100 Fällen Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

2.3. Finanzierung

2.3.1 Einnahmen

Die Beitragseinnahmen sind aufgrund des Rückgangs der Zahl der beitragspflichtigen Versicherten in den letzten Jahren gesunken und betrugen im Rechnungsjahr 2012 rd. 0,64 Mrd. Euro. Seit Einführung der Defizitdeckung des Bundes (§ 78 ALG) im Jahr 1995, die den Fehlbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgleicht, trägt der Bund die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2012 rd. 2,2 Mrd. Euro, womit etwa 77 % der Ausgaben durch Steuermittel finanziert wurden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte von 2008 bis 2012

Einnahmen - Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamteinnahmen (in Mio. €)	**2 983,8**	**2 968,7**	**2 929,1**	**2 877,3**	**2 855,7**
davon:					
Beiträge	678,3	675,1	640,3	642,6	640,5
Bundesmittel nach § 78 ALG	2 275,1	2 268,5	2 263,2	2 212,2	2 194,2
sonstige Einnahmen	20,2	19,2	17,9	19,1	19,6
Saldo bei Ausgabenüberschuss	10,3	5,9	7,7	3,4	1,4
Gesamtausgaben (in Mio. €)	**2 983,8**	**2 968,7**	**2 929,1**	**2 877,3**	**2 855,7**
davon:					
Regelaltersrenten	1 594,5	1 593,6	1 570,9	1 534,1	1 516,4
vorzeitige Altersrenten	117,7	130,0	141,6	151,2	173,4
Renten wegen Erwerbsminderung	320,8	305,2	293,0	279,7	265,3
Renten an Witwen und Witwer	740,6	741,3	736,3	724,3	718,4
Waisenrenten	4,4	4,1	4,0	3,8	3,8
Überbrückungsgeld, Übergangshilfe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Leistungen zur Teilhabe	17,6	16,8	16,8	16,1	14,7
Betriebs- und Haushaltshilfe	11,6	11,6	12,6	12,2	11,8
Beitragszuschüsse, -übernahmen	81,5	70,4	60,5	63,0	59,4
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	78,8	80,3	77,6	76,1	74,9
sonstige Ausgaben	16,4	15,3	15,7	16,9	17,5

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.3.2 Ausgaben

Die Gesamtausgaben betrugen 2012 knapp 2,9 Mrd. Euro. Gegenüber 2008 sind sie um rd. 4 % gesunken. Den größten Ausgabenposten machen die Rentenausgaben aus (2012 rd. 94 %). Die Leistungen für Regelaltersrenten sind im Zeitraum 2008 bis 2012 um 4,9 % gesunken. Die Rentenausgaben für vorzeitige Altersrenten sind weiterhin deutlich angestiegen (um rd. 47,4 %), dagegen waren die Ausgaben für Renten wegen einer Erwerbsminderung stark rückläufig (Rückgang um rd. 17,3 %). Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind um rd. 3 % gesunken.

Die Ausgaben im Bereich der Leistungen zur Teilhabe mit rd. 14,7 Mio. Euro sind gegenüber dem Jahr 2008 deutlich gesunken, die Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe dagegen sind mit rd. 11,8 Mio. Euro in 2012 über die Jahre relativ konstant. Für Beitragszuschüsse wurden im Jahr 2012 rd. 59,4 Mio. Euro aufgewendet. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2008 um rd. 27,1 % (vgl. Tabelle 5). Ursächlich hierfür war die Abnahme des Anteils der Beitragszuschussberechtigten an den Versicherten. Dies beruht vor allem darauf, dass ein Beitragszuschuss nur für einkommensschwächere Betriebe gewährt wird und die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss seit 1995 bzw. 2000 (Festlegung eines niedrigeren Betrages) nicht geändert wurde.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind (außer im Jahr 2009) beständig zurückgegangen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben blieb allerdings in den Jahren 2008 bis 2012 mit rd. 2,6 % (2009: rd. 2,7 %) gleich hoch.

3. Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben

3.1 Rechtsstand

Der den Modellrechnungen zugrunde liegende Rechtsstand entspricht dem geltenden Recht am Ende der 17. Legislaturperiode. Der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeschlagene Weg, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als bewährtes berufsständisches soziales Sicherungssystem dauerhaft zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) vom 18. April 2012 (BGBl. I S. 579) fortgeführt.

Durch das LSV-NOG wurde die landwirtschaftliche Sozialversicherung grundlegend und nachhaltig neuorganisiert. Zu Beginn des Jahres 2013 wurden die bislang 36 Träger sowie der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem neuen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, der „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) zusammengeschlossen. Mit Errichtung dieser bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts kann der Bund seine Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Mittel aus dem Bundeshaushalt verbessern. Zudem wird die SVLFG durch die gesetzlich vorgesehene Einführung bundeseinheitlicher Beitragsmaßstäbe in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung die zum Teil gravierenden regionalen Belastungsunterschiede zwischen gleich strukturierten landwirtschaftlichen Betrieben beseitigen. Somit können bisher bestehende Wettbewerbsverzerrungen behoben werden. Schließlich soll eine mit der Errichtung dieses Bundesträgers einhergehende Straffung der Verwaltungsorganisation zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen.

Um den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurde zudem die Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der AdL mit dem LSV-NOG weiter modifiziert. Folgende Änderungen der Vorschrift zur Hofabgabe wurden beschlossen:

- Streichung der Einschränkung, dass auf Rückbehaltsflächen[1] keine gewerbliche Tierhaltung betrieben werden darf,
- Erleichterung des Ausscheidens aus Personengesellschaften und juristischen Personen sowie
- Zulässigkeit einer Abgabe unter Ehegatten ohne Altersgrenze.

Darüber hinaus wurden durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) verschiedene Regelungen in den Sozialgesetzbüchern geändert und angepasst, um die Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten. In der AdL wurde - parallel zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und der gesetzlichen Rentenversicherung - die Datenübermittlung zwischen den Finanzämtern und der landwirtschaftlichen Alterskasse zur Abwicklung der Gewährung von Zuschüssen zum Beitrag erweitert. Durch diese Erweiterung des automatisierten Datenaustauschs konnten die Informationspflichten für die Landwirte und ihre Ehegatten vereinfacht werden. Zudem wurde - parallel zur Änderung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - auf den Versand von Anpassungsmitteilungen verzichtet, wenn sich der Rentenwert nicht erhöht.

Zu nennen ist weiterhin das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-AltersgrenzenanpassungsG) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), das die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr vorsieht. Die Anhebung wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der AdL wirkungsgleich auf diese übertragen.

Im Einzelnen haben sich daraus folgende Regelungen in der AdL ergeben:

- Beginnend mit dem Jahr 2012 wird die Regelaltersgrenze schrittweise bis 2029 von 65 Jahren auf 67 Jahre heraufgesetzt.
- Die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug einer vorzeitigen Altersrente für Ehegatten von Versicherten, die bereits eine Regelaltersrente beziehen, wird schrittweise von 55 Jahren auf 57 Jahre angehoben. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente ab 65 Jahren: Versicherte, die die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, können bereits mit 65 Jahren in Rente gehen, dann allerdings in eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen.

[1] Dies sind Flächen, die ein Altenteiler nach Hofabgabe bewirtschaftet.

- Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger aufweisen, können weiterhin mit 65 Jahren vorzeitig in Altersrente ohne Abschläge gehen.
- Bei den Erwerbsminderungsrenten wird die Höhe der Abschläge nach einer Übergangszeit danach bemessen, wie viele Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres diese Rente in Anspruch genommen wird. Es bleibt jedoch bei einem Höchstabschlag von 10,8%.
- Auswirkungen der Anhebung der Regelaltersgrenzen auf Hinterbliebenenrenten ergeben sich in zweierlei Hinsicht. Zum einen wird die Altersgrenze für die (große) Witwen-/Witwerrente wie in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben. Zum anderen wird das „Referenzalter“ für die Abschläge bei Hinterbliebenenrenten nach den gleichen Regeln wie bei den Neuregelungen für Erwerbsminderungsrenten angehoben.

3.2 Ergebnisse der Modellrechnungen

Der Lagebericht enthält gemäß der gesetzlichen Vorgabe drei zehnjährige Modellrechnungen und eine fünfjährige, wobei letztere Teil der mittleren Variante der zehnjährigen Vorausschätzung ist. In diesen Modellrechnungen werden die Einnahmen und Ausgaben der AdL unter Verwendung zentraler Annahmen (siehe Abschnitt 3.3) fortgeschrieben.

Nach den Modellrechnungen der mittleren Variante (Tabelle 6) wird von einem Rückgang der Zahl der Versicherten im Zeitraum 2013 bis 2023 um rd. 52.000 Personen ausgegangen. Hinter dieser Entwicklung steht die Annahme, dass sich der bereits seit vielen Jahren beobachtete strukturelle Wandel in abgeschwächter Form weiter fortsetzen wird.

Tabelle 6: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2013 bis 2023

Mittlere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2017

	2013[1)]	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	237	231	225	219	214	209	203	199	194	189	185
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	222	220	226	232	238	251	262	271	284	295	309
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	189	186	192	198	203	215	224	232	257	272	290
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	618	594	595	595	595	612	622	628	644	653	668
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.182	2.167	2.172	2.189	2.189	2.170	2.152	2.137	2.122	2.112	2.092
Sonstige Einnahmen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Einnahmen insgesamt	2.804	2.764	2.770	2.788	2.787	2.785	2.778	2.768	2.769	2.768	2.763
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	1.935	1.912	1.922	1.941	1.949	1.956	1.960	1.963	1.975	1.986	1.995
Renten an Hinterbliebenene	713	702	703	705	702	697	689	680	674	665	655
Beitragszuschüsse	54	52	49	47	44	42	40	38	35	33	31
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	16
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	73	71	70	69	68	67	66	65	64	64	63
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.804	2.764	2.770	2.788	2.787	2.785	2.778	2.768	2.769	2.768	2.763

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2013

Während die Zahl der Versicherten bis 2023 im Durchschnitt jährlich um rd. 2,4 % zurückgeht, steigen die Beitragseinnahmen im 10-Jahresvergleich um durchschnittlich jährlich rd. 0,8 %. Bei der Betrachtung der Einzeljahre zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Beitragseinnahmen allerdings erst ab 2018. Ursächlich hierfür ist die starke Zunahme des Einheitsbeitrags in diesem Jahr als Folge des dann erstmals wieder steigenden Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung.[2] Zusätzlich führen steigende Löhne im gesamten Modellzeitraum ebenfalls zu höheren Einheitsbeiträgen, jedoch ist dieser Anstieg für sich genommen nicht groß genug, um die negativen Folgen der rückläufigen Versichertenzahlen zu kompensieren.

[2] Der Zusammenhang wird im Abschnitt 3.4 beschrieben.

Im Gegensatz zur allgemeinen Rentenversicherung geht der Rentenbestand in der AdL seit 2008 zunehmend zurück. Bis 2023 wird ein Rückgang um rd. 45.000 auf rd. 560.000 Renten bzw. jährlich um rd. 0,8 % erwartet. Der Trend ist dabei bei einzelnen Rentenarten entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit unterschiedlich. Zunehmende Bestände gibt es bei den Regelaltersrenten an Ehegatten und bei den vorzeitigen Altersrenten. Während die Zahl der Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes bereits seit vielen Jahren rückläufig ist, sinkt seit 2006 auch die Zahl der Regelaltersrenten an Unternehmer. Trotz des rückläufigen Rentenbestands bleiben die Rentenausgaben insgesamt bis 2023 im Trend unverändert. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die künftigen Rentenanpassungen zurückzuführen, die ihrerseits u. a. von der Lohnentwicklung und der Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig sind.

Die Gesamtausgaben sinken im Vorausberechnungszeitraum im Jahresdurchschnitt um jährlich rd. 0,1 %. Neben den Rentenausgaben sind hier die Ausgaben für Überbrückungsgeld und Übergangshilfe, für Teilhabeleistungen und für Betriebs- und Haushaltshilfen zu nennen. Einen weiteren großen Ausgabenposten stellen zudem die Beitragszuschüsse dar, die an einkommensschwächere Betriebe gezahlt werden. Außerdem werden in der AdL Zuschüsse zu dem vom Rentenbezieher zu leistenden Beitrag zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Zu den Ausgaben zählen weiter die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Vermögensaufwendungen und Beitragserstattungen.

Gemäß § 78 ALG trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL. Entsprechend der Entwicklungen bei den Beitragseinnahmen und den (Renten-)Ausgaben wird der Bundeszuschuss von 2013 bis 2023 voraussichtlich um rd. 90 Mio. Euro auf rd. 2,1 Mrd. Euro sinken. In der 5-Jahresrechnung bis 2017 steigt der zur Defizitdeckung notwendige Bundeszuschuss dagegen um rd. 7 Mio. Euro. Die Entwicklung ist Folge der rückläufigen Beitragseinnahmen, die vom Rückgang der Ausgaben bis 2017 nicht kompensiert werden. Ab 2018 setzt zusammen mit den dann steigenden Beitragseinnahmen eine deutliche Entlastung des Bundeszuschusses ein.

Tabelle 7: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2013 bis 2023

Untere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2017

	2013[1)]	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	237	229	221	214	206	199	192	186	179	173	167
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	222	220	222	225	237	245	251	259	268	276	285
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	189	186	189	192	202	209	215	222	242	254	268
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	618	591	575	562	571	570	563	561	562	560	559
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.182	2.170	2.175	2.174	2.142	2.110	2.078	2.053	2.032	2.009	1.983
Sonstige Einnahmen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Einnahmen insgesamt	2.804	2.764	2.754	2.740	2.717	2.684	2.644	2.618	2.598	2.572	2.545
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	1.935	1.912	1.911	1.907	1.899	1.884	1.866	1.856	1.853	1.846	1.838
Renten an Hinterbliebenene	713	702	698	692	682	668	652	638	626	611	596
Beitragszuschüsse	54	52	50	48	46	44	42	40	38	36	35
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	24	22	21	20	18	17	16	15	14	13
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	73	71	69	68	67	66	65	64	63	62	61
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.804	2.764	2.754	2.740	2.717	2.684	2.644	2.618	2.598	2.572	2.545

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2013

In der unteren (ungünstigeren) Variante fällt der jährliche Rückgang der Versichertenzahl bis 2023 mit durchschnittlich 3,4 % stärker aus als in der mittleren Variante (Tabelle 7). Steigende Einheitsbeiträge führen auch in dieser Variante dazu, dass der Rückgang der Versichertenzahlen sich nicht in gleichem Ausmaß auf die Beitragseinnahmen überträgt. Diese gehen bis 2023 jährlich im Durchschnitt nur um rd. 1 % zurück. Aufgrund der im Vergleich zur mittleren Variante niedrigeren Lohnzuwächse ist jedoch auch ein Rückgang der Rentenausgaben um durchschnittlich rd. 0,8 % pro Jahr zu erwarten. Der erforderliche Bundeszuschuss wird in dieser Variante bis 2023 voraussichtlich um 199 Mio. Euro auf rd. 2,0 Mrd. Euro sinken.

Tabelle 8: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2013 bis 2023

Obere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2017

	2013[1)]	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	237	232	228	225	222	218	215	212	209	206	203
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	222	220	230	239	247	256	266	281	302	314	331
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	189	186	196	204	211	219	228	241	273	289	310
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	618	597	615	629	640	653	668	696	739	758	788
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.182	2.164	2.169	2.205	2.218	2.223	2.236	2.238	2.225	2.223	2.213
Sonstige Einnahmen	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Einnahmen insgesamt	2.804	2.764	2.787	2.837	2.861	2.879	2.907	2.937	2.967	2.984	3.004
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	1.935	1.912	1.934	1.976	2.001	2.023	2.052	2.084	2.117	2.141	2.169
Renten an Hinterbliebenene	713	702	708	720	723	723	726	728	729	725	721
Beitragszuschüsse	54	51	48	46	43	40	38	35	32	30	27
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	24	23	23	22	21	21	20	19	19	18
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	73	71	70	69	69	68	67	67	66	65	65
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.804	2.764	2.787	2.837	2.861	2.879	2.907	2.937	2.967	2.984	3.004

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2013

In der oberen (günstigeren) Variante steigt der erforderliche Bundeszuschuss bis 2023 voraussichtlich um 31 Mio. Euro (Tabelle 8). Ursächlich hierfür ist die Annahme höherer Lohnzuwächse in dieser Variante, die über höhere Rentenanpassungen zu einem Anstieg der Rentenausgaben um durchschnittlich 0,9 % pro Jahr führen. Dieser Anstieg wird von den ebenfalls steigenden Beitragseinnahmen nicht kompensiert.

Es zeigt sich, dass der erforderliche Bundeszuschuss bei günstiger Wirtschaftsentwicklung höher ist als bei einer weniger günstigen Entwicklung. Dies hängt damit zusammen, dass die höhere Lohndynamik auf das Rentenvolumen relativ stärker wirkt als auf das vergleichsweise geringe Beitragsvolumen. Im Ergebnis ist die absolute Differenz zwischen Beiträgen und Renten bei höherer Lohndynamik größer als bei niedriger Lohndynamik (vgl. Tabellen 6 bis 8).

3.3 Annahmen der Modellrechnungen

3.3.1 Anzahl der Versicherten

Die Fortschreibung der Versichertenzahlen beruht auf der Einzelbetrachtung der versicherten Unternehmer, Ehegatten, mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Versicherten getrennt nach alten und neuen Ländern. Im Ergebnis wird angenommen, dass sich im Jahresdurchschnitt die Anzahl der versicherten Unternehmer aufgrund des weiter anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft bis 2023 in der mittleren Variante im Durchschnitt um jährlich rd. 1,9 % vermindern wird (Tabelle 9). Entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit wurde dabei unterstellt, dass der Rückgang in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern verläuft.

Die Statistik zeigt, dass die Zahl der versicherten Ehegatten schneller sinkt als die der versicherten Unternehmer (siehe Tabelle 1). Dies hängt damit zusammen, dass immer mehr Ehegatten von Landwirten ihr Einkommen in einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf erzielen und sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien lassen. Dieser Trend wird sich auch in der Zukunft fortsetzen. Dabei wird angenommen, dass die Zahl der versicherten Ehegatten langfristig um jährlich rd. 4,2 % zurückgeht. Diese Annahme orientiert sich an der Entwicklung in der Vergangenheit.

Tabelle 9: Annahmen über die Anzahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt in der mittleren Variante

Angaben in Tsd. und Veränderung zum Vorjahr in Prozent

	2013[1)]	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unternehmer	158,5	155,0	152,0	149,1	146,2	143,4	140,7	138,0	135,3	132,7	130,2
		-2,2%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%	-1,9%
Ehegatten	68,4	65,2	62,5	59,9	57,4	55,0	52,7	50,6	48,5	46,5	44,6
		-4,7%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%	-4,1%
Weiterentrichter	0,5	0,4	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
		-24,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%	-22,6%
Mitarbeitende Familienangehörige, freiwillig Versicherte und Weiterversicherte	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	9,9	9,9	9,9	9,9	9,9	9,9
		0,8%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%	-0,2%
Vollbeitragszahler insgesamt[2)]	232,5	225,6	219,8	214,2	208,8	203,6	198,5	193,6	188,8	184,2	179,7
		-2,9%	-2,6%	-2,5%	-2,5%	-2,5%	-2,5%	-2,5%	-2,5%	-2,4%	-2,4%
Beitragszahler insgesamt	237,4	230,6	224,8	219,2	213,8	208,5	203,5	198,5	193,8	189,1	184,6

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2013
2) Bei der Berechnung der Vollbeitragszahler werden die Mithelfenden Familienangehörigen nur zur Hälfte gezählt.

Das Verhältnis von versicherten Ehegatten zu versicherten Unternehmern bleibt auch in den kommenden Jahren in den neuen Ländern niedriger als in den alten Ländern. Dies ist darin begründet, dass die Ehegatten in den neuen Ländern weiterhin häufiger die Befreiungskriterien erfüllen als die Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer in den alten Ländern.

Für die Gruppe der Weiterentrichter[3] wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit von einem starken Rückgang der Versichertenzahl ausgegangen. Aber auch die Zahl der versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen wird sich langfristig entsprechend dem bisher beobachteten Verlauf vermindern. Hier wurde unterstellt, dass die Zahl der versicherten Familienangehörigen in den neuen Ländern langfristig stagniert.

Bei der Modellierung der unteren Variante wird hinsichtlich der Versichertenzahl in den alten Ländern ab 2014 ein um jährlich 1,0 Prozentpunkte stärker ausgeprägter Rückgang als in der mittleren Variante unterstellt. In der oberen Variante wird entsprechend angenommen, dass das Absinken der Zahl der Versicherten ab 2014 jährlich um 1,0 Prozentpunkte schwächer ausfallen wird. Die Varianten in den neuen Ländern unterscheiden sich bezüglich der Annahmen zur Entwicklung der Versichertenzahl nicht.

3.3.2 Zentrale Rechengrößen

Die für die Modellrechnungen bedeutsamen Rechengrößen für die drei Varianten sind der Tabelle 10 zu entnehmen. Für die Einnahmenseite der AdL sind die Beitragssatzentwicklung in der allgemeinen Rentenversicherung und die Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter von Bedeutung. Für die Entwicklung der Rentenausgaben ist die Veränderung des aktuellen Rentenwerts in der allgemeinen Rentenversicherung wesentlich, der wiederum u. a. von der Beitragssatzentwicklung im jeweiligen Vorjahr abhängig ist.

3 Dies sind Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden und nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht eine Weiterentrichtung der Beiträge beantragt hatten.

Tabelle 10: Zentrale Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2013

Die Annahmen der 5-Jahresrechnung (2013 bis 2017) entsprechen denen der mittleren Variante für diesen Zeitraum.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung											
- untere Variante	18,9%	18,3%	18,3%	18,3%	19,0%	19,3%	19,4%	19,6%	19,9%	20,1%	20,4%
- mittlere Variante	18,9%	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	18,8%	19,1%	19,2%	19,5%	19,7%	20,0%
- obere Variante	18,9%	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	18,6%	19,2%	19,2%	19,5%
Wachstum der Bruttolohn- und gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer in den alten Ländern[1)]											
- untere Variante	2,3%	1,8%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%	1,9%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
- mittlere Variante	2,3%	2,8%	2,6%	2,6%	2,6%	2,6%	2,9%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
- obere Variante	2,3%	3,8%	3,6%	3,6%	3,6%	3,6%	3,9%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
Aktueller Rentenwert in den alten Ländern ab dem 1.7. des Jahres in Euro											
- untere Variante	28,14	28,74	29,43	29,88	30,35	30,51	30,79	31,25	31,70	31,97	32,34
- mittlere Variante	28,14	28,74	29,82	30,67	31,34	32,14	32,71	33,44	34,32	34,98	35,76
- obere Variante	28,14	28,74	30,21	31,49	32,37	33,56	34,74	36,04	37,28	38,24	39,61

1) Wachstumsraten nach Herausrechnung der 1-€-Jobs; Neue Länder: Angleichung an das Niveau der alten Länder bis 2030

3.4 Beitragshöhe

Gemäß § 68 ALG bestimmen Beitragssatz und vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt in der allgemeinen Rentenversicherung den Beitrag in der AdL. Dazu werden Beitragssatz, vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt und der Faktor 0,0346 miteinander multipliziert. Mit dem Faktor wird das Leistungsverhältnis zwischen AdL und allgemeiner Rentenversicherung auf die Beiträge übertragen. Der Beitrag in den neuen Ländern ergibt sich gemäß § 114 Absatz 2 ALG, indem der Beitrag für die alten Länder durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des SGB VI geteilt wird. Die Höhe der beiden Beiträge ergibt sich somit direkt aus den Rechengrößen aus dem Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und ist unabhängig vom Einkommen der Versicherten der AdL.

Mit der Ankoppelung der Beitragshöhe in der AdL an die in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Sätze durch die Agrarsozialreform 1995 wurde verhindert, dass sich die Belastung der Beitragszahler in den beiden Systemen unterschiedlich entwickelt. Strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft können also nicht mehr zu unerwartet starken Beitragserhöhungen führen.

3.5 Beitragszuschuss und Einkommen der Versicherten

Für Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 15.500 Euro werden Beitragszuschüsse gezahlt. Bis zu einem jährlichen Einkommen von 8.220 Euro beträgt der Zuschuss 60 % des Einheits-beitrags. Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 8.220 Euro übersteigt, wird der Zuschuss um jeweils 4 Prozentpunkte gemindert. Die Einkommensobergrenze für Zuschussberechtigte ist seit 2002 unverändert geblieben. In der Folge ist der Anteil der Zuschussempfänger an allen Versicherten in der Vergangenheit stark gesunken. Für die künftige Entwicklung wird ein weiterer Rückgang des Anteils unterstellt.

Bei der Berechnung der Beitragszuschüsse wurde angenommen, dass sich die Einkommen aus einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer in den nächsten zehn Jahren voraussichtlich wie die Durchschnittsentgelte der abhängig Beschäftigten entwickeln werden.

3.6 Rentenausgaben

Neben der Anzahl und der Höhe der Renten werden die Rentenausgaben - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - seit 2012 durch die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen beeinflusst. Mit der Übertragung dieser Maßnahme von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die AdL wurde auch in diesem Sicherungssystem der demografischen Entwicklung Rechnung getragen.

3.6.1 Zahl der Renten

Die Fortschreibung der Zahl der Renten basiert auf der getrennten Betrachtung von Unternehmern, Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils untergliedert nach Rentenarten (Regelaltersrenten, vorzeitigen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Renten an Hinterbliebene) in der Vergangenheit. Im Ergebnis geht der Rentenbestand seit 2006 mit zunehmender Dynamik zurück. Lediglich bei den vorzeitigen Altersrenten an Unternehmer und Ehegatten sowie bei den Regelaltersrenten an Ehegatten sind noch Zuwächse zu verzeichnen. Entsprechend wird für die künftige Entwicklung bei den rückläufigen Rentenarten eine ähnliche Veränderungsrate wie in der jüngeren Vergangenheit unterstellt.

3.6.2 Höhe der Renten

Die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenhöhen in den nächsten zehn Jahren hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des allgemeinen Rentenwerts und von der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragszeiten ab.

Aufgrund § 23 Absatz 4 und § 102 ALG wurde der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der AdL zum 1. Januar 1995 mittels des für diesen Zeitpunkt ermittelten Altersgeldes für einen unverheirateten Versicherten mit 40 Beitragsjahren festgelegt. Sie werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst, und zwar mit dem Wert, mit dem auch der aktuelle Rentenwert in der allgemeinen Rentenversicherung angepasst wird. Die Höhe der beiden Rentenwerte in der AdL ergibt sich somit direkt aus den Werten, die für den Bereich der allgemeinen Rentenversicherung gelten. Die Unterschiede bei diesen Vorgaben zwischen der unteren, der mittleren und der oberen Variante der 10-Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 10) führen dazu, dass sich auch die Entwicklung der Höhe der Rentenausgaben zwischen diesen drei Varianten unterscheidet.

Für die Fortschreibung der Rentenhöhe wird in den Modellrechnungen die in der Vergangenheit beobachtete Veränderung der Durchschnittsrente rechnerisch in eine dynamische und eine strukturelle Komponente zerlegt. Die dynamische Komponente entspricht der Veränderung des aktuellen Rentenwertes. Die strukturelle Komponente spiegelt die individuellen Anwartschaften wider. Die strukturelle Komponente wurde für Altersrenten (einschließlich der vorzeitigen Altersrenten) und Erwerbsminderungsrenten jeweils für Unternehmer, Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige sowie für Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten getrennt ermittelt.

3.7 Teilhabeleistungen und sonstige Ausgaben

Gemäß § 80 ALG werden die Ausgaben für Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfen mit der unterstellten Entwicklung der Durchschnittslöhne einerseits und der Entwicklung der Versicherten (Beitragszahler) andererseits fortgeschrieben. Die Vorgehensweise bei der Schätzung der Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten berücksichtigt bei der Fortschreibung die Entwicklung der Versicherten- und der Rentnerzahlen. Insgesamt sinken die Ausgaben für Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfen im Vorausberechnungszeitraum ebenso wie die Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Bei letzterer Position wurden die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) berücksichtigt.

3.8 Bundeszuschuss

Der Bund trägt gemäß § 78 ALG den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse einerseits und den Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen andererseits (Defizitdeckung).

4. Zusammenfassung

Der Lagebericht der Bundesregierung verdeutlicht die stabilisierende Wirkung der Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Beitrags- und Leistungsrelation mit der Agrarsozialreform 1995 auf die AdL übertragen wurde.

Da der Beitrag in der AdL an den Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung gekoppelt ist, profitieren auch die versicherten Unternehmer und Ehegatten von den Reformwirkungen. Allerdings ist im Bereich der Landwirtschaft in den nächsten zehn Jahren als Folge des nach wie vor anhaltenden Strukturwandels mit einem weiteren Absinken der Zahl der Beitragszahler zu rechnen. Durch die Defizitdeckung des Bundes wird jedoch verhindert, dass die finanziellen Folgen des Strukturwandels zulasten der Beitragszahler gehen.

Die Modellrechnungen zeigen, dass der bereits seit mehreren Jahren zu beobachtende Rückgang des Rentenbestands sich langfristig weiter fortsetzen wird. Trotz ebenfalls rückläufiger Beitragseinnahmen ist daher in den nächsten zehn Jahren im Saldo von einem Rückgang des Bundeszuschusses zur AdL auszugehen.

Der mit dem LSVMG eingeschlagene Weg zur Modernisierung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurde durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333